

**Informationen zur Wahl des europäischen Parlaments  
am 09.06.2024 in Kaltenkirchen gem. § 15 Abs. 3 EuWO i. V. m.  
§ 16 Abs. 3 BWO**

**Wer darf wählen?**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltage das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten

a)

in der Bundesrepublik Deutschland oder

b)

in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6a Abs. 1 oder Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Um wählen zu dürfen, müssen Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Sie sind dann von Amts wegen in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag 28.04.2024 mit Hauptwohnung im Kaltenkirchener Melderegister gespeichert waren!

**Für EU-Bürger/innen gilt:** Bürger/innen eines anderen EU-Landes außer Deutschland sind zunächst in ihrem Herkunftsstaat wahlberechtigt. Sie können sich aber auf Antrag in ein Wählerverzeichnis des Wohnsitzmitgliedstaates, also Deutschland / Kaltenkirchen, eintragen lassen. Diese Eintragung erfolgt dann bei zukünftigen EU-Wahlen durch die Gemeinden von Amts wegen, solange bis die/der Wahlberechtigte beantragt, nicht mehr im hiesigen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Den Antrag erhalten Sie im Bürger-Service-Büro oder [hier](#).

**Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 29.04.2024:**

**Sie sind neu nach Kaltenkirchen gezogen?**

Sie können nach einer Neuanmeldung nicht automatisch in Kaltenkirchen wählen, sondern müssen sich, sofern Sie dies wünschen, ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Den Antrag erhalten Sie im Bürger-Service-Büro oder [hier](#).

*Sie ziehen aus dem Bundesgebiet oder dem Gebiet der Europäischen Union zu:*

- Sie können bis 19.05.2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (Kontaktdata unten), um in Kaltenkirchen zu wählen oder
- Sie stellen keinen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis und wählen in Ihrer alten Gemeinde (bei Bedarf können Sie dort Briefwahl beantragen).

Liegt Ihr Einzugsdatum in eine Wohnung oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland oder einer der übrigen Mitgliedsstaaten jedoch nach dem 09.03.2024, sind Sie nicht wahlberechtigt.

**Ihre Hauptwohnung in Kaltenkirchen hat sich geändert / Sie sind innerhalb Kaltenkirchens umgezogen (Ummeldung):**

Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

**Kontaktdaten**

Stadt Kaltenkirchen  
Bürger-Service-Büro  
Holstenstraße 14  
24568 Kaltenkirchen

Telefon: 04191 / 939 444

E-Mail: [Briefwahl@kaltenkirchen.de](mailto:Briefwahl@kaltenkirchen.de)

**Öffnungszeiten**

Montag und Dienstag 07:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 07:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr